



Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Eberbach zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV vom 01.11.2006)

1. Art des Netzanschlusses gemäß § 7 NDAV

- 1.1 Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,111 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,000 kWh/m³ und 11,350 kWh/m³ (Erdgasqualität: H-Gas). Der Ruhedruck beträgt 22 mbar.
- 1.2 Bei einer Umstellung der Gasart werden die Belange des Anschlussnehmers, soweit möglich, angemessen berücksichtigt.
- 1.3 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare zu beantragen.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen.

2. Zahlungspflichten

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung oder Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV zu zahlen.

3. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 11 NDAV

Ein Baukostenzuschuss (BKZ) wird im Anwendungsbereich der NDAV derzeit nicht erhoben.



4. Kosten gemäß § 9 NDAV

- 4.1 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten für die Herstellung des Netzan schlusses, d.h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzan schlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrein richtung außerhalb des Gebäudes, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzan schlusses innerhalb des Be reichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzan schlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzan schlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzan schlussvertrag gekündigt und/oder der Netzan schluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzan schlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 4.3 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzan schlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt I berechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt I ausgewiesen. Eigenleis tungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt I angemessen berücksichtigt.
- 4.4 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzan schluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere wenn der Dritte berechtigt die Verlegung des Netzan schlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers for dert.

5. Vorauszahlungen für Netzan schlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 5.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses Voraus zahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Unternehmen des Netzbetreibers nicht, unvollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekom men ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.



5.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.

6. Inbetriebsetzung der Gasanlage gemäß § 14 NDAV

6.1 Jede Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen.

6.2 Für jede Inbetriebsetzung der Gasanlage durch den Netzbetreiber werden die Hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt II in Rechnung gestellt.

6.3 Der Anschlussnehmer zahlt für jeden vergeblichen Versuch einer von ihm beantragten Inbetriebsetzung der Gasanlage ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt II, wenn die Inbetriebsetzung aufgrund von Mängeln an der Anlage oder aus anderen vom Anschlussnehmer verursachten Gründen nicht möglich ist. Der Anschlussnehmer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.4 Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung der Netzanschlusskosten und des BKZ voraus.

7. Unterbrechung des Netzanschlusses gemäß § 24 NDAV

7.1 Die Kosten einer Unterbrechung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung gemäß § 24 NDAV sind dem Netzbetreiber vom Anschlussnehmer oder -nutzer oder im Falle des § 24 Abs. 3 NDAV vom Lieferanten oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Werden die Kosten dem Anschlussnehmer oder -nutzer in Rechnung gestellt, erfolgt dies gemäß Preisblatt II. Dem Anschlussnehmer oder -nutzer ist der Nachweis, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger entstanden sind, gestattet.

7.2 Die Aufhebung der Unterbrechung setzt voraus, dass die Gründe für die Einstellung vollumfänglich entfallen sind und wird vom Netzbetreiber von der Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten abhängig gemacht.

7.3 Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer oder -nutzer, gegenüber dem die Ankündigung erfolgte, die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt II berechnen, es sei denn, der Anschlussnehmer oder -nutzer hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

8. Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung von Mess- und Steuereinrichtungen des Netzbetreibers gemäß § 22 Abs. 2 Satz 6 NDAV zu tragen. Diese sind dem Netzbetreiber nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

9. Technische Anschlussbedingungen gemäß § 20 NDAV

9.1 Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Gasanlagen sind gemäß DVGW TRGI 2008 bzw. DVGW G 600 (Arbeitsblatt) geregelt.

10. Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale gemäß § 23 NDAV

10.1 Rechnungen und Abschlagsforderungen des Netzbetreibers werden zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt II berechnen. Der Anschlussnehmer oder -nutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

10.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Netzbetreiber kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Netzbetreiber.

11. Datenschutz

11.1 Der Netzbetreiber erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Anschlussnehmers/ Anschlussnutzers im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung oder Beendigung des Netzanschlusses/Anschlussnutzungsverhältnisses nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

12. Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Eberbach, Güterbahnhofstraße 4, 69412 Eberbach,



Telefon: +49 (0) 6271/9209-0, Telefax: +49 (0) 6271/9209-72, E-Mail: post@sw-eberbach.de,
Homepage: www.stadtwerke-eberbach.de

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde nicht abzuhefen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: +49 (0) 30/2757240-0, Telefax: 030/2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de; Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030/ 22480-500 oder 01805 101000 (Mo.-Fr. 9:00 Uhr - 12:00 Uhr), Telefax: 030/ 22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

13. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV treten am 01.01.2017 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 01.10.2015.

Anlagen

Preisblatt I	Hausanschluss Gas
Preisblatt II	Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung



Preisblatt I Hausanschluss Gas

gültig ab 01.10.2015

Zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eberbach (SWE) zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

Netzanschlusskosten Gas

Für die Erstellung des Hausanschlusses werden Netzanschlusspauschalen in Rechnung gestellt. Diese setzen sich aus einem Grundbetrag (für Netzanbindung, Verlegen der Leitung im öffentlichen Grund und Hauseinführung) und dem Meterpreis (Verlegen der Leitung im Privatgrund) zusammen. Die Kosten für den Meterpreis verringern sich, wenn die Grabarbeiten im Privatgrund - nach Anweisung der SWE - vom Anschlussnehmer selbst durchgeführt werden. Die Preise gelten bei folgenden Voraussetzungen:

Gas-Anschlüsse bis Dimension DN50, Gesamtlänge bis 20 m und Nennwärmeleistung bis 50 kW.

Bei größerer Dimension, Länge oder Nennwärmeleistung werden die Kosten nach Aufwand berechnet.

	Fremdleistung		Eigenleistung	
	netto	brutto	netto	brutto
Grundbetrag Gasanschluss	1.850,00 €	2.201,50 €	1.850,00 €	2.201,50 €
Meterpreis unbefestigte Oberfläche*	65,00 €	77,35 €	30,00 €	35,70 €
Meterpreis befestigte Oberfläche*	110,00 €	130,90 €	30,00 €	39,70 €
Kernloch / Mauerdurchbruch (Rückvergütung)	--	--	50,00 €	59,50 €
*€/m im Privatgrundstück				
Teilverlegung aus dem Straßenbereich (die Restkosten fallen bei Fertigstellung an)			700,00 €	833,00 €

Alle genannten Nettobeträge gelten jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.



Preisblatt II Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

gültig ab 01.01.2017

Zu den Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Eberbach (SWE)

zur NDAV-Gas-Niederdruckanschlussverordnung

sowie Ergänzenden Bedingungen GasGVV (Gasgrundversorgungsverordnung)

I.	Abrechnung (§12 GasGVV)	
	• Monatliche, viertel- oder halbjährliche Abrechnung je Abrechnung (Jahresabrechnung im Allg. Preis enthalten)	€ 10,00
II.	Vorauszahlung und Vorkassensystem (§14 GasGVV)	
	• Einbau Vorkassensystem	€ 109,48
III.	Verzug (§17 GasGVV)	
	• Mahnkosten pro Mahnschreiben	€ 3,80
	• Zahlungseinzug durch Beauftragten	€ 27,00
IV.	Unterbrechung der Versorgung (§19 GasGVV)	
	• Unterbrechung der Versorgung	
	- durch Sperrung / durch Zählerausbau	€ 92,00
	- Außensperre	nach tatsächl. Aufwand
	• Wiederherstellung der Versorgung	
	- während der üblichen Geschäftszeit	€ 54,74
	- während der üblichen Geschäftszeit inkl. Gebrauchsfähigkeitsprüfung	€ 84,49
	- außerhalb der üblichen Geschäftszeit	€ 109,48
	- außerhalb der üblichen Geschäftszeit inkl. Gebrauchsfähigkeitsprüfung	€ 139,23

Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

- Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung
Von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung,
trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung € 35,70

In den vorgenannten Beträgen, mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnung, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten.